



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erlebniswerkstatt

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Veranstaltungen der Erlebniswerkstatt Wildpfade, vertreten durch Horst Jenicek, Tratberg I 9, 83734 Hausham (im Folgenden Wildpfade). Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere Aktivitäten in der Natur wie Touren, Kurse und Projekte. Mit der Unterschrift bestätigt der Teilnehmer, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und mit diesen vorbehaltlos einverstanden ist. Bei minderjährigen Teilnehmern muss der Sorgeberechtigte/aufsichtsverpflichtete volljährige Begleiter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchlesen und mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er diese mit den minderjährigen Teilnehmern besprochen hat.

1. **Anmeldung und Vertragsschluss**

(1) Die Anmeldung für eine Veranstaltung der Wildpfade erfolgt auf schriftlichem Weg per Post, per E-Mail, über das Anmeldeformular der Webseite der Wildpfade oder persönlich bei Wildpfade.

(2) Teilnehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist derjenige, der sich bei Wildpfade anmeldet, und damit ein Angebot zum Vertragsschluss abgibt. Auch das Zusenden der Anmeldung (i.S.d. Ziffer 1) stellt ein Angebot des Teilnehmers zum Vertragsschluss dar. Nach Prüfung erhält der Teilnehmer eine Anmeldebestätigung schriftlich per Post oder per E-Mail. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Anmeldebestätigung beim Teilnehmer zustande.

(3) Ein Vertragsschluss kommt mit natürlichen Personen nur unter der Voraussetzung deren unbeschränkter Geschäftsfähigkeit zustande. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige benötigen die vorherige schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit der Anmeldung im Original vorzulegen ist. Nehmen beschränkt Geschäftsfähige oder Minderjährige über eine Bildungseinrichtung bzw. Institution (z.B. über die Schule) an einer Veranstaltung teil, kommt der Vertrag ausschließlich mit der Bildungseinrichtung bzw. Institution zustande. Die Bildungseinrichtung bzw. Institution verpflichtet sich mit Abgabe des Vertragsangebotes, auf eigene Kosten und Verantwortung dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Veranstaltung eine ausreichende Anzahl qualifizierter Betreuer anwesend ist.

2. **Leistungen, Zahlungsverpflichtung**

Die Wildpfade führen die Veranstaltung unter den für die jeweilige Veranstaltung individuell vereinbarten Leistungsbedingungen durch. Sie behalten sich aus berechtigten Gründen und unter Wahrung des Vertragszwecks Leistungsänderungen vor, über die der Teilnehmer unverzüglich unterrichtet wird. Dies gilt insbesondere für den Fall der eingeschränkten Fitness eines Teilnehmers. Wird eine vertraglich vereinbarte Leistung oder Teilleistung aus Gründen, die die Wildpfade nicht zu vertreten haben, vom Teilnehmer nicht in Anspruch genommen, so ist der Teilnehmer trotzdem verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu entrichten.

3. **Persönliche Leistungserbringung**

Die Wildpfade sind zur höchst persönlichen Durchführung der Veranstaltung nur verpflichtet, soweit dies gesondert und ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform. Ansonsten sind die Wildpfade berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung an geeignete Personen (KursleiterInnen) zu Übertragen.

4. **Drittanbieter**

Werden vom Teilnehmer zeitgleich mit der Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistung, Leistungen Dritter in Anspruch genommen (z. B. Transport zur und von der Veranstaltung, Verpflegung, Übernachtungen) berührt dies das Vertragsverhältnis nicht, auch wenn diese Leistungen durch die Wildpfade vermittelt wurden.



Erlebniswerkstatt

Bei der Vermittlung von Leistungen gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen der Drittanbieter, über die sich der Teilnehmer vor Inanspruchnahme der Leistungen der Dritten selbständig und vollständig zu informieren hat. Es kommt kein Vertrag mit Wildpfade zustande, die Wildpfade übernehmen keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen, die den Dritten zu zurechnen sind.

5. Bezahlung, Vertragsauflösung bei Nichtzahlung

5.1. Bildungsträger, Institutionen, Unternehmen, sonstige gewerbliche Teilnehmer:

(1) Die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes erfolgt zur Hälfte im Voraus bis 30 Tage vor der gebuchten Veranstaltung. Der Restbetrag, sowie angefallene verbrauchs- und zeitabhängige Leistungen werden 7 Tage nach der Veranstaltung fällig.

(2) Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu tätigen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Verzug behalten sich die Wildpfade vor, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben.

5.2. Privatpersonen:

(1) Zur Sicherung unserer Veranstaltung erfolgt die Bezahlung des Entgeltes nach Anmeldung in voller Höhe im Voraus bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das in der Anmeldebestätigung angegebene Bankkonto zu erfolgen. Das Entgelt ist jedoch frühestens mit Zustandekommen des Vertrages fällig.

(2) Ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein vollständiger Zahlungseingang nicht gegeben, entfällt der Anspruch des Teilnehmers auf vollständige Leistungserbringung durch die Wildpfade. Die Wildpfade können dann den Teilnehmerplatz neu vergeben. Die betreffenden Teilnehmer werden darüber informiert und es können keinerlei Ansprüche mehr an Wildpfade erhoben werden.

6. Rücktritt, Absage der Veranstaltung

6.1. Rücktritt durch Bildungsträger, Institutionen und Unternehmen, sonstige gewerbliche Teilnehmer:

(1) Erreicht die Wildpfade eine Stornierung einer verbindlichen Buchung wird eine Gebühr von 50 Euro fällig. Bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Teilnehmer 50% des vereinbarten Entgeltes als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Bei einer Stornierung die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, hat der Teilnehmer 100% des insgesamt vereinbarten Entgeltes für unseren organisatorischen Aufwand als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen.

(2) Ist eine bestimmte Teilnehmerzahl und zugleich die Berechnung des Entgeltes nach Anzahl der Teilnehmer vereinbart, und nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer als vereinbart an der Veranstaltung teil, so ist der Teilnehmer verpflichtet, auch das Entgelt zu zahlen, das für die nicht teilnehmenden Personen zu zahlen gewesen wäre.

(3) Ist eine bestimmte Teilnehmeranzahl vereinbart, und erscheinen zu Beginn der Veranstaltung tatsächlich weniger Teilnehmer als vereinbart, so können die Wildpfade nach billigem Ermessen Anpassungen an den Inhalten und organisatorischen Abläufen der Veranstaltung vornehmen; Verpflichtung des Teilnehmers zur Zahlung des gesamten, vereinbarten Entgeltes wird durch eine solche Anpassung nicht berührt.



Erlebniswerkstatt

6.2. Stornierung durch Privatpersonen (Verbraucher):

(1) Erreicht uns eine Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden keine Kosten erhoben. Bei einer Stornierung weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 50 % des vereinbarten Entgelts zur Zahlung an. Bei einer Stornierung, die weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, hat der Teilnehmer 100% des insgesamt vereinbarten Entgeltes für unseren Vorbereitungs- und Bearbeitungsaufwand zu zahlen. Diese Zahlungspflichten entfallen, sofern ein Ersatzteilnehmer den Platz des Stornierenden übernimmt.

(2) Ist eine Mindestteilnehmeranzahl vereinbart, und erscheinen zu Beginn der Veranstaltung tatsächlich weniger Teilnehmer als mindestens vereinbart, so können die Wildpfade nach billigem Ermessen, Anpassungen an den Inhalten und organisatorischen Abläufen der Veranstaltung vornehmen; die Verpflichtung des Teilnehmers zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes wird durch eine solche Anpassung nicht berührt.

6.3. Absage der Veranstaltung

(1) Ist bei Vertragsschluss vereinbart, dass die Veranstaltung nur stattfindet, wenn mindestens eine bestimmte Anzahl von Personen teilnimmt, so gilt folgendes:

(2) Bei Unterschreitung einer vereinbarten Mindestteilnehmeranzahl einer Veranstaltung mit Einzelpersonen stehen Wildpfade das Recht zu, die Veranstaltung abzusagen; das Recht zur Absage ist nicht an eine Frist gebunden. In diesem Fall werden die Teilnehmer und, soweit möglich, auch die TeilnehmerInnen informiert und das bereits bezahlte Entgelt zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht. Insbesondere sind die Wildpfade nicht verpflichtet, Inhalte und organisatorische Abläufe der Veranstaltung an die geminderte Teilnehmerzahl anzupassen, um eine Durchführung der Veranstaltung unter allen Umständen zu ermöglichen.

7. Ausfall und Abbruch der Veranstaltung, höhere Gewalt

(1) Die Veranstaltungen finden grundsätzlich bei allen Witterungsverhältnissen statt. Der Teilnehmer hat bei widrigen Witterungsbedingungen die Durchführbarkeit am Tag der Veranstaltung zu erfragen. Bei witterungsbedingten Gefahren (z. B. Orkan, Lawinengefahr) sind die Wildpfade bei Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung berechtigt, abzusagen. Für die Nichtdurchführbarkeit aufgrund höherer Gewalt können von Wildpfade keine Haftung übernommen werden.

(2) Muss eine Veranstaltung vor Beginn aufgrund von Krankheit der Wildpfade oder der KursleiterInnen abgesagt werden, werden die Teilnehmer und, soweit möglich, auch die TeilnehmerInnen informiert und das bereits gezahlte Entgelt zurück erstattet oder gutgeschrieben (je nach Absprache). Gewährte Rabatte werden im Falle einer Gutschrift nicht automatisch für eine andere Veranstaltung übernommen. Eine Differenz zu höheren Veranstaltungsentgelten ist im Falle einer Gutschrift nachzuzahlen. Ist die Gutschrift höher als das Entgelt für die andere gewählte Veranstaltung, schreiben die Wildpfade den Differenzbetrag wiederum gut oder zahlen den dann verbleibenden Differenzbetrag aus.

(3) Muss eine bereits begonnene Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt (z. B. Orkan, Lawinengefahr) oder Krankheit der Wildpfade oder der KursleiterInnen vorzeitig beendet werden, gibt es keinen Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten Entgeltes oder eine entsprechende Gutschrift. Bildungsträger, Institutionen und Unternehmen, sonstige gewerbliche Teilnehmer sind in diesem Fall zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.



Erlebniswerkstatt

8. Haftung

- 8.1. (1) Die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen erfordert gegebenenfalls persönliche Voraussetzungen der Teilnehmer (z.B. Alter; Gesundheitszustand; gültige Fahrerlaubnis; Schwimmen bei Veranstaltungen mit Booten oder Flößen etc.), auf die die Wildpfade vorab hinweisen werden, für deren Erfüllung der Teilnehmer aber selbst verantwortlich ist. Der Teilnehmer bestätigt mit der Anmeldung, dass er selbst bzw. die TeilnehmerInnen körperlich und geistig fähig sind, an der jeweiligen Veranstaltung teilzunehmen. Die Wildpfade bitten im Sinne der Sicherheit, ihnen vor der Veranstaltung relevante gesundheitliche/körperliche Einschränkungen (wie z.B. Schwangerschaften, Krankheiten, Behinderungen, Medikamenteneinnahmen) mitzuteilen.
- (2) Bei allen Veranstaltungen sind die KursleiterInnen angehalten, besondere Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, um Gefahren von Verletzungen, Unfällen zu vermeiden. Daher verpflichten sich die TeilnehmerInnen ausdrücklich, den Anweisungen der KursleiterInnen Folge zu leisten.
- (3) Schadensersatzansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der bei der Veranstaltung mitgeführten Sachen sowie für entstandene Vermögensschäden wird keine Haftung übernommen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Anbieters, sofern der Teilnehmer Ansprüche gegen diese geltend macht.
- (4) Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sofern die Haftung auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung der Wildpfade oder seines Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Wildpfade oder ihrem Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2. (1) Bei Veranstaltungen, an denen Minderjährige alleine, d.h. ohne eine volljährige Begleitperson teilnehmen, bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was dem Veranstalter/Kursleiter in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann.
- (2) Der/Die Erziehungsberechtigte erklärt mit Anmeldung eines Minderjährigen ausdrücklich, dass dieser den Anordnungen des Kursleiters, die zu einem ordentlichen Freizeitablauf nötig sind, Folge leisten wird. Die Haftung bei selbständigen Unternehmungen des Minderjährigen, die nicht vom Veranstalter /Kursleiter angesetzt sind, übernimmt der / die Erziehungsberechtigte selbst.
- (3) Spätestens bei Kursantritt ist von den Erziehungsberechtigten an die Kursleitung vor Ort bekannt zu geben:
- Telefonnummer, unter der Erziehungsberechtigte jederzeit erreichbar sind
 - die Abholperson, Mitteilung ob der Teilnehmer selbständig abreist
 - Krankenversicherungskarte (widrigenfalls sind entstandene Kosten für Arzt, Apotheke etc. von den Erziehungsberechtigten zu tragen)
- (4) Nach Kursende sind die minderjährigen Teilnehmer pünktlich abzuholen. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Teilnehmers an die abholberechtigte Person. Keine Aufsichtspflicht besteht, wenn minderjährige Teilnehmer nicht abgeholt werden und die Wildpfade Maßnahmen erfolglos waren, die



Erlebniswerkstatt

Erziehungsberechtigte zu erreichen (wird bei Kursantritt keine Telefonnummer bekanntgegeben, entfällt diese Verpflichtung).

(5) Im Falle eines Ausschlusses vom Kurs oder bei Abbruch eines Kurses sind Teilnehmer unmittelbar vom Kurs abzuholen. Die Kosten hierfür sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen, es erfolgt keine Kostenrückerstattung.

9. Bildnutzungsrecht

(1) Auf den Veranstaltungen wird das Geschehen mitunter fotografiert und/oder gefilmt. Mitunter werden auch Sprachaufnahmen durch die Wildpfade gemacht. Der/Die TeilnehmerInnen bzw. dessen gesetzlicher Vertreter (Erziehungsberechtigte/r) sind damit einverstanden, dass das entstandene Material im Sinne der Eigenwerbung unentgeltlich genutzt wird. Dazu gehören das Einbinden und Gestalten von Fotografien in Printmedien, sowie das Bereitstellen von Foto- und Filmaufnahmen auf der Website.

(2) Das Persönlichkeitsrecht der Teilnehmer werden die Wildpfade hierbei einhalten. Die Wildpfade werden die Teilnehmer vor den Aufnahmen informieren und mitteilen, wofür diese verwendet werden. Einsprüche können erhoben werden. Die Wildpfade bitten jedoch um Berücksichtigung, dass bei großflächigen Aufnahmen, auf denen der/die Einzelne nicht unmittelbar erkennbar/identifizierbar ist, der Nutzung nicht widersprochen werden kann.

10. Verzicht auf Alkohol und Drogen

(1) Während der gesamten Dauer der Veranstaltung gilt grundsätzlich: auf Alkohol und Drogen zu verzichten. Abweichende Vereinbarungen was den Alkoholgenuss betrifft, können einzelvertraglich vereinbart werden.

(2) Jede Zuwiderhandlung wird mit dem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Das bereits gezahlte Entgelt wird in diesem Fall nicht zurückerstattet; noch ausstehendes Entgelt ist trotzdem zu zahlen. Entsteht durch einen Verstoß gegen die Regelung des Alkohol- und Drogenverzichts, oder in dessen Folge darüber hinaus ein Schaden, ist auch dieser unabhängig vom Verschulden zu ersetzen.

11. Verleih von Equipment

(1) Equipment, das die Wildpfade dem Teilnehmer vor der Veranstaltung zur Verfügung stellt, darf vom Teilnehmer nur zu dem vertraglichen Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer benutzt werden. Der Teilnehmer garantiert die pflegliche Behandlung des Equipments. Der Teilnehmer haftet mit Übernahme des Equipments in vollem Umfang für Entwendung und Beschädigung jeder Art, die eine Wertminderung verursachen und außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen.

(2) Der Teilnehmer ist spätestens bei der Rückgabe des Equipments dazu verpflichtet, die Wildpfade auf evtl. Schäden aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer Schäden nur für möglich hält. Unterlässt er dies, so gilt dies als arglistige Täuschung mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Den Mangel der Vollständigkeit sowie offenkundig sichtbare Schäden der Geräte haben die Wildpfade unverzüglich bei Rückgabe nach einer ersten Sichtprüfung gegenüber dem Teilnehmer zu rügen. Der Teilnehmer ist daher zur Anwesenheit während der Rückgabe sowie zur Beantwortung evtl. Rückfragen zur Ausrüstung verpflichtet. Bei Mängeln und Schäden, die bei der Übergabe festgestellt und gerügt werden, wird vermutet, dass diese während der Mietzeit entstanden sind. Nach der Rückgabe unterziehen die Wildpfade die Geräte einer eingehenden Sichtprüfung und einer Funktionsprüfung.



Erlebniswerkstatt

Für dabei festgestellte Schäden haftet der Teilnehmer, wenn wir nachweisen, dass diese nicht während der Zeit zwischen Rückgabe und unserer Überprüfung eingetreten sind. In jedem Falle bleibt dem Teilnehmer jedoch der Nachweis vorbehalten, ein bereits bei der Übergabe schadhaftes Gerät erhalten zu haben. Der Teilnehmer haftet für alle Vermögensnachteile, die uns durch eine verspätete Rückgabe der Geräte entstehen und zwar unabhängig davon, ob der Teilnehmer dies verschuldet hat oder nicht. Gleiches gilt für die Rückgabe beschädigter oder defekter Geräte. Insbesondere kommen neben Reparaturkosten folgende Schäden in Betracht: Die Unmöglichkeit des anderweitigen Verleihs, Leistung von berechtigtem Schadensersatz an einen nachfolgenden Entleiher, Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich bei der Übergabe des Equipments von der Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überzeugen. Die evtl. Mangelhaftigkeit des Equipments ist unverzüglich zu rügen. Die tadellose Entgegennahme der Geräte durch den Teilnehmer oder eine von ihm dazu bestimmte Person gilt als die Bestätigung des Empfangs des vollständigen und mangelfreien Equipments. Dem Teilnehmer bleibt bei nicht erkennbaren Mängeln jedoch später der Nachweis vorbehalten, ein bereits bei der Übergabe mangelhaftes Gerät erhalten zu haben.

12. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand/Erfüllungsort

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen und der einzelnen anderen Bestimmungen. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und/ oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Die Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Erfüllungsort für Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Gemeinde Hausham.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, verständigen sich die Parteien für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf das Amtsgericht Miesbach als das örtlich sowie sachlich zuständige Gericht. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand Dezember 2015